

Hausordnung der Gemeindeeinrichtungen

1. Für Schäden, die während der Benutzung verursacht werden, haftet der Bestandnehmer, unabhängig davon, ob der Verursacher festgestellt werden kann oder nicht.
2. Die Räume sind längstens zum vereinbarten Ende in Ordnung und im einwandfreien gereinigten Zustand zu verlassen. Verwendete Utensilien (Einrichtungsgegenstände, Sportgeräte, etc.) sind bei Beendigung der Nutzungszeit ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Bereichen zu verstauen, allenfalls mitgebrachte Gerätschaften oder sonstige Utensilien sind bei Beendigung der Bestandsdauer ordnungsgemäß zu räumen (das Bestandsobjekt ist gereinigt und in sauberem Zustand an die Gemeinde zurückzustellen.)
3. Während der gesamten Nutzungsdauer muss vom Benutzer darauf geachtet werden, dass die vorgesehenen Verkehrswege und Notausgänge unbedingt freigehalten werden. Sollten durch eine Nichtbeachtung dieses Punktes Schadensforderungen entstehen, so haftet der Benutzer.
4. Lärmerregung ist in jedem Falle zu vermeiden, es ist jedenfalls darauf zu achten, dass Anrainer weder durch den unmittelbaren Gebrauch des Bestandsgegenstandes, noch durch die Anreise oder Abreise oder durch sonstiges Verhalten von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Mit-Nutzern belästigt werden.
5. Das Rauchen ist im Bestandsgegenstand bzw. bei der Volksschule auch am Schulgelände ausnahmslos verboten. Die Einhaltung des Rauchverbotes ist vom Benutzer zu überwachen.
6. Die Sauberhaltung aller benützten Anlagen (Turnsaal, Geräteraum, Umkleieräume, Duschen, WC-Anlage, etc.) während der Benützung obliegt dem Benutzer. Das Reinigen des Bestandsgegenstandes erfolgt durch die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal. Bei einer außergewöhnlichen Verschmutzung der Anlagen (z. B. durch falsche oder schmutzige Turnschuhe, etc.) werden dem Benutzer die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
7. Die Nutzung des Bestandsgegenstandes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal übernimmt keine wie immer geartete Haftung, auch nicht die Wegehaftung (für die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal wird sohin jegliche Haftung gemäß §§ 1319, 1319a ABGB ausgeschlossen)
8. Bei Beendigung der Nutzungsdauer sind sämtliche elektrische Einrichtungen auszuschalten, das Bestandsobjekt ordnungsgemäß zu versperren, sodass eine rechtswidrige Nutzung (ein rechtswidriges Betreten) anderer jedenfalls dadurch ausgeschlossen ist.
9. Der Geräteraum und die darin befindlichen Gerätschaften in der Volksschule Göttlesbrunn dürfen nicht verwendet werden, mit Ausnahme der Turnmatten.
10. Der Turnsaal in der Volksschule Göttlesbrunn darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
11. Der Bestandnehmer erhält bei Beginn der Bestandszeit einen oder mehrere Schlüssel, die vollständig bei Beendigung der Nutzungsdauer an die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal zurückzustellen sind. Für den Fall, dass auch nur ein Schlüssel in Verlust gerät, ist die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal berechtigt, die gesamte Schließanlage zur Gänze auf Kosten des Bestandnehmers auszutauschen.
12. Bei Verwendung des Geschirrs und der Gläser im Veranstaltungszentrum wird zu Bruch Gegangenes verrechnet.